



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0180 vom 20.08.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	18.09.2024	vorberatend
Stadtrat	10.10.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II	FB III

Beratungsgegenstand

Antrag der Hauptschule vom 26.04.2024 auf Einrichtung eines zusätzlichen PC-Raumes

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Städt. Gemeinschafts-Hauptschule auf Einrichtung eines zusätzlichen PC-Raums im Raum 318 wird entsprochen. Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel werden in 2025 bereitgestellt.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25.04.2024 (siehe Anlage; eingegangen am 01.07.2024) beantragt die Hauptschule die Einrichtung eines zusätzlichen PC-Raumes. Der Bedarf für den zusätzlichen PC-Raum kann der Begründung im Antragsschreiben und in der ergänzenden Mail vom 19.08.2024 (Anlage) entnommen werden.

Die Nutzungsänderung des Raumes 318 ist mit folgenden geschätzten Kosten verbunden:

- Herrichtung/Sanierung des Raumes ca. 22.000 €
(Anstrich, Bodenbelag, Elektroinstallationen, Klempnerarbeiten)
- IT-Ausstattung ca. 12.000 €
(PC, Monitor, Drucker etc.; aus dem Digitalpakt sind 19 von 25 PC-Geräten vorhanden)
- Einrichtung des Raumes ca. 8.000 €
(Tische, Stühle, Lehrerpult, Schrank, Whiteboard, Pinnwand)

Gesamt: ca. 42.000 €

Die Kernlernpläne der Hauptschule im Fach Informatik sehen für die Jahrgänge 5 und 6 sowie im Wahlpflichtbereich der Jahrgänge 7 bis 9 einen Unterricht mit der Arbeit an PC's vor. Die Nutzung von Tablets reicht dafür nicht aus. Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahme bis zu bzw. in den Sommerferien 2025 umsetzen, damit der zusätzliche PC-Raum zum Schuljahr 2025/26 für Unterrichtszwecke zur Verfügung steht.

Umweltrelevanz:

Die Nutzung von IT-Infrastruktur ist mit gewissen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Es ist für die Einrichtung des zusätzlichen PC-Raumes mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 42.000 € zu rechnen, die von den beteiligten Fachabteilungen für den Haushalt 2025 anzumelden sind.

Generationengerechtigkeit:

Der Schulträger ist nach dem Schulgesetz NW für die angemessene räumliche und sachliche Ausstattung der Schulen und der Fachräume zuständig. Die Schulung von Kompetenzen für die zunehmend digitalisierte Welt ist für die folgenden Generationen von erheblicher Bedeutung.

Im Auftrag:

Engelmann